

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Es erscheint durch die Verwaltungen
des Reichsanstalts zum Preise
von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Pfd.
15 Art. 1/2) vierteljährlich. Um-
gehe Nummern, sofern vorräthig,
30 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reich,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Wilhelmstrasse 4.)

Erscheint jeden Donnerstag,
Zusätze die späteste Zeitge-
schehnisse des Monats 30 Pfenn.

Beilagegebühren 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 5. September 1877.

Nr. 36.

Inhalt: Königreich Preußen: Reglement für die Universitäts-Bibliothek zu Berlin. Vom 21. Juni 1877. — Entschieden der königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin, die Bezeichnung der „Bögen“, „Schäfer“ und Unterrichtsstunden in Anatomie von Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 27. Juni 1877. — Ministerial-Erlass, die Fortdauer des Gehaltsabzuges eines Elementarlehrers für die Zeit der Militärdienstleistung, wie die Schulunterrichtsleistungen betreffend. Vom 30. Juni 1877. — Verfügung des Königlich Preussischen Ober-Königlichen, die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend. Vom 7. Juli 1877. — Königliche Erlasse in Betreff: Konfessions-Erlass an sämtliche Lehr- und Beihilfsämtern, betreffend Einführung von geordneten Rechnungsbüchern für die Hand der Schüler. Vom 7. Juli 1877. — Kaiserthum Oesterreich: Erlass des Kaisers für Kultus und Unterricht vom 21. Juli 1877, S. 8531, an die Landesregierungen, betreffend eine Vereinbarung der königlich sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht. — Anzeigen. —

Königreich Preußen.

Reglement für die Universitäts-Bibliothek zu Berlin.
Vom 21. Juni 1877.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Universitäts-Bibliothek bildet ein selbstständiges Universitäts-Institut unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 2. Der Senat der Universität ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Bibliothek ihrer Bestimmung entsprechend verwaltet werde.

§. 3. Als Organ des Senats ist eine Bibliotheks-Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, eine dauernde Verbindung zwischen dem Lehrkörper der Universität und der Verwaltung der Bibliothek herzustellen, und auf Einrichtungen und zweckmäßige Verneuerung der letzteren einen angemessenen Einfluß zu üben.

§. 4. In der Bibliotheks-Kommission wird jede Fakultät durch ein, die philosophische Fakultät durch zwei Mitglieder, eins für die historisch-philologische, das andere für die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite vertreten.

§. 5. Wählbar in die Kommission ist jeder ordentliche oder außerordentliche Professor. Die Annahme der Wahl kann aus Gründen, über deren Zulassung die betreffende Fakultät entscheidet, abgelehnt werden.

§. 6. Die Kommission erneuert sich in der Art, daß im Januar jeden Jahres eine Fakultät und zwar nach der Ordnung der Fakultäten auf Aufforderung des Rektors zu einer Neuwahl des bez. der beiden aus ihr hervorgegangenen Mitglieder schreitet. Dabei ist jedoch das ausgeschiedene Mitglied wieder wählbar.

§. 7. Eine außerordentliche Neuwahl erfolgt, wenn vor Ablauf seiner vierjährigen Amtszeit ein Mitglied durch den Tod oder motivierten Rücktritt aussteht.

§. 8. Die Kommission erwählt im Januar jeden Jahres, nachdem die regelmäßige Neuwahl vorgenommen worden ist, eines ihrer Mitglieder durch Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden auf ein Jahr. Dem Senat ist von dem Ausgange der Wahl Mitteilung zu machen.

§. 9. Die Bibliotheks-Kommission wirkt bei der Verwaltung der Universitäts-Bibliothek in der Art mit, daß sie

1) den von dem Bibliothekar zu erstellenden Jahresbericht (§. 22) prüft und dem Senat mit ihren Bemerkungen dazu binnen vier Wochen vorlegt;

2) dem Bibliothekar diejenigen Werke bezeichnen, deren Anschaffung ihr im Interesse des Universitäts-Unterrichtes besonders wünschenswert erscheint;

3) beim Ankauf ganzer Bibliotheken und bei Anschaffung einzelner Werke oder Sammlungen, für welche die etatsmäßigen Mittel der Universitäts-Bibliothek nicht reichen, die darauf gerichteten Anträge des Bibliothekars prüft und dem Senat darüber berichtet (§. 19).

Der Senat ist beauftragt, über Angelegenheiten der Bibliothek von der Bibliotheks-Kommission Berichte einzufordern.

§. 10. Der Vorsitzende der Kommission beruft dieselbe im Mai und November jeden Jahres zu ordentlichen, sowie nach seinem Ermessen bei besonderen Veranlassungen zu außerordentlichen Sitzungen, in denen die im §. 9 bezeichneten Geschäfte erledigt werden.

Der Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek kann zu allen diesen Sitzungen, jedoch nur mit beratender Stimme zugezogen werden.

II. Verwaltung der Universitäts-Bibliothek.

§. 11. Geleitet wird die Universitäts-Bibliothek durch den Bibliothekar, unter welchem die Aufseher, die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter und die Diener fungieren.

§. 12. Die Anstellung des Bibliothekars erfolgt durch königliche Ernennung, nachdem vorher der Senat der Universität über die in Aussicht genommene Persönlichkeit gehört worden ist.

§. 13. Die übrigen Beamten der Bibliothek werden durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

§. 14. Wissenschaftliche Hilfsarbeiter werden durch den Bibliothekar angenommen und entlassen. Anträge auf Remuneration derselben aus dem dafür bestimmten dauernden Fonds dürfen von dem Bibliothekar in der Regel erst dann gestellt werden, wenn sie durch eine Probezeit ihre Befähigung für den bibliothekarischen Beruf gezeigt haben.

§. 15. Die Vereidigung der angestellten Beamten erfolgt durch den Universitätsrichter in Gegenwart des Bibliothekars.

Die Verpflichtung der Hilfsarbeiter geschieht durch den Bibliothekar.

a. Geschäftskreis des Bibliothekars.

§. 16. Der Bibliothekar hat die Aufsicht über die dienstliche Thätigkeit sämmtlicher bei der Bibliothek angestellten Beamten und beschäftigten Hilfsarbeiter. Er weist jedem Beamten seine Funktionen an und überwacht deren pünktliche Ausführung.

§. 17. Der Bibliothekar hat für die Ergänzung und vervollständigung der Bibliothek durch zweckmäßige Ankäufe der neuen Erscheinungen der Literatur, sowie durch Erwerbungen auf Verseigerungen, durch Ankäufe auf antiquarischem Wege, oder durch Umtausch von Dubletten Sorge zu tragen. Bei allen diesen Erwerbungen sind Vorschläge der Bibliotheks-Kommission (§. 9) thunlichst zu berücksichtigen.

§. 18. Im Lesezimmer der Bibliothek liegt ein allmähentlich von dem Bibliothekar zu revidirendes Desideraten-Buch aus, worin die zur Benutzung der Bibliothek Berechtigten ihre etwaigen Wünsche, auf welche möglichst Rücksicht genommen werden soll, eintragen können.

§. 19. Anträge auf Ankäufe, für welche die etatsmäßigen Mittel der Bibliothek nicht ausreichen und eine außerordentliche Bewilligung erforderlich sein würde, sind von dem Bibliothekar durch Vermittelung der Bibliotheks-Kommission und des Senats dem Minister einzureichen.

§. 20. Der Bibliothekar führt die Aufsicht über das Lokal und das vorschriftsmäßig zu verzeichnende Inventar der Bibliothek. Er hat die Siegel der Bibliothek in Gewahrsam und erbringt sie an die Bibliothek eingehenden und unterzeichnet die von ihr ausgehenden Schreiben. Er hat die eingehenden Rechnungen der Buchhändler und der für die Bibliothek arbeitenden Handwerker zu prüfen und mit der erforderlichen Zahlungs-Anweisung zu versehen, die Kontrakte über die zur Hausverwaltung notwendigen Lieferungen abzuschließen, sowie auch bei nothwendig werdenden baulichen Veränderungen die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 21. Der Bibliothekar hat dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Kataloge ordnungsmäßig fortgeführt und alle Bücher mit der Inventarisations-Nummer versehen werden. Ihm liegt auch die Ober-Aufsicht über die Ausfertigung der neuen Katalog-Arbeiten ob.

§. 22. Der Bibliothekar hat alljährlich bis zum 15. Mai einen Bericht über die im Laufe des verfloffenen Etatsjahres vorgekommenen Veränderungen, über den Umfang der Benutzung der Bibliothek, sowie über die wichtigeren neuen Erwerbungen für dieselbe der Bibliotheks-Kommission einzureichen, welche den Bericht nach Maßgabe des §. 9 prüft und dem Senat zur Uebermittlung an den Minister vorlegt.

§. 23. Von etwaigen Anträgen auf Veränderungen in der Verwaltung und Benutzung der Bibliothek hat der Bibliothekar der Bibliotheks-Kommission Mitteilung zu machen.

§. 24. Der Bibliothekar hat jedes Mal beim Beginne der Herbstferien die Revision eines Theiles des Bücherbestandes anzustellen, und das Ergebniß derselben ist in den Jahresbericht aufzunehmen (§. 22).

Die Revision der im Lesesaal aufgestellten Werke findet vierteljährlich statt.

§. 25. Ist der Bibliothekar durch Krankheit an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert oder beurlaubt, so gehen seine Obliegenheiten an den ersten Rufos über, falls nicht seitens des Ministers eine andere Bestimmung getroffen wird.

b. Pflichten der Rufos und wissenschaftlichen Hilfsarbeiter.

§. 26. Die regelmässigen dienstlichen Funktionen der Rufos, die von dem Bibliothekar unter sie vertheilt werden, sind hauptsächlich folgende:

- 1) die Fortführung der vorhandenen Kataloge,
- 2) die Mitwirkung an der Ausarbeitung der neu anzulegenden Real-Kataloge,
- 3) das tägliche Auffuchen der von den Benutzern der Bibliothek für den Lesesaal oder den häuslichen Gebrauch verlangten Bücher,
- 4) das Einordnen der zurückgelieferten oder neu zur Bibliothek gekommenen Bücher,
- 5) die Einziehung der Pflichtexemplare,
- 6) die Führung der Liste über die dem Buchbinder zu übergebenden Bücher und die Bestimmung der Einbände der zu bindenden Bücher,
- 7) die Beaufsichtigung des Lesesaales,
- 8) die Wahrnehmung des gesammten Ausleihegeschäfts,
- 9) die Beforgung der Archiv- und Registraturgeschäfte der Bibliothek,
- 10) die vorschriftsmäßige Führung des Inventariums,
- 11) die Beforgung der Korrespondenz.

§. 27. Die Rufos haben sich eine genaue Kenntniß des Bücher-Bestandes der Bibliothek auch in denjenigen Fächern, welche nicht ihrer speziellen Beaufsichtigung anvertraut sind, anzueignen, um sich nöthigenfalls gegenseitig vertreten zu können. Desgleichen haben sie die Anschaffung vielfach begehrter Werke bei dem Bibliothekar zu beantragen und denselben auf vorhandene Lücken aufmerksam zu machen.

Die Rufos haben sich ferner mit den neueren und älteren Erscheinungen der Literatur sorgfältig bekannt zu machen. Hierfür wird ihnen eine fleißige Durchsicht der antiquarischen und Auktions-Kataloge, sowie der Literatur-Zeitungen zur Pflicht gemacht.

§. 28. Die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter haben sich unter der Leitung und Aufsicht der Rufos an den Dienstgeschäften und namentlich auch an der Beaufsichtigung des Lesesaales zu betheiligen.

§. 29. In Verhinderungsfällen haben die Rufos dem Bibliothekar rechtzeitig Anzeige zu machen und dieser die Stellvertretung anzuordnen.

§. 30. Im Verkehr mit dem Publikum haben sich die Rufos eines zuvorkommenden Benehmens zu befleißigen, insbesondere die wissenschaftlichen Anfragen der Benutzer der Bibliothek, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, zu beantworten.

§. 31. Die regelmässigen Dienststunden der Rufos und ständigen Hilfsarbeiter sind täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags. Sonntags aber nur bis 1 Uhr Mittags. Je einer von ihnen fährt außerdem werktäglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends die Aufsicht im Lesesaal. Soweit die laufenden Geschäfte in den vorgedriebenen Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Beamten auch über dieselben hinaus verpflichtet ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen kann ihnen von dem Bibliothekar, für eine längere Dauer nur durch den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten gegeben werden. Ihrem Wunsche danach soll innerhalb der Universitäts-Jerlen oder wenn

sonst das Interesse der Bibliothek es erlaubt, thunlichst bis zu einer Dauer von vier Wochen in jedem Jahre stattgegeben werden. Auch ist es dem Bibliothekar gestattet, während der Universitäts-Ferien, sofern die ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung der Bibliothek nicht darunter leidet, eine Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten zu lassen.

§. 32. Der Bibliothekar ist beauftragt, wenn es notwendig erscheint, Konferenzen der Beamten zu berufen.

c. Obliegenheiten der Diener.

§. 33. Die Diener erhalten die Anweisungen für ihre dienstlichen Obliegenheiten von dem Bibliothekar.

§. 34. Der erste Bibliotheksdiener erhält eine Dienstwohnung im Bibliotheksgebäude und hat den Dienst im Hause, den gehörigen Verschluß der Zugänge zur Bibliothek nach dem Ende der Geschäftsstunden, das Schließen der Fensterläden in den Parterre-Räumen, das Öffnen und Schließen der Fenster, das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu besorgen. Auch hat derselbe alle außer den Dienststunden für die Bibliothek ankommandirten Sendungen in Empfang zu nehmen.

§. 35. Einem der Diener ist die Reinigung der zum dienstlichen Gebrauche bestimmten Räume gegen eine festzusetzende vierteljährliche Remuneration aufzutragen.

§. 36. Die Bibliotheksdiener haben die Zettelfasten zu der ihnen vorgeschriebenen Zeit zu leeren, die von den Anstößen zum Gebrauche für das Publikum herausgekauften Bücher zu sammeln, die zurückgekommenen Bücher in die Säle zu vertheilen, bei den Expeditionsgeschäften Hilfe zu leisten und die Mahnbriefe auszutragen, wofür sie in §. 60 festgesetzten Gebühren beisehen. Einer der Diener hat während der Nachmittagsstunden von 2–4 Uhr die Aufsicht im Lesesaale zu führen.

§. 37. Die Bibliotheksdiener haben die Bücher zu stemplen, soweit dies nicht durch die Buchbinder geschieht, sowie kleinere Buchbinderarbeiten, z. B. das Aufkleben der Etiquetten zu besorgen.

§. 38. Bei der Frühjahr- und der großen Herbst-Reinigung haben sich sämtliche Diener zu betheiligen. Soweit es notwendig ist, werden ihnen andere Arbeitskräfte beigegeben.

§. 39. Das Heizen der Ofen, die Beaufsichtigung der Heiz- und Beleuchtungs-Vorrichtungen, sowie die wöchentliche Reinigung des Lesesaales, des Expeditionszimmers, des Hörsaales, der Flure, Treppen und der Arbeitszimmer der Beamten besorgt der Hausdiener.

§. 40. Für das Reinigen der Höfe, des Bürgersteiges, das Abfahren des Mülls und Schnees, sowie für alle übrigen häuslichen Arbeiten, die zur Reinigung und Erhaltung des Bibliotheksgebäudes erforderlich sind, hat der erste Diener Sorge zu tragen.

§. 41. Allen Dienern wird dem Publikum gegenüber eine anständige Haltung zur Pflicht gemacht. Zeitgeber für dienstliche Leistungen anzunehmen, ist ihnen streng untersagt.

III. Benutzung der Bibliothek.

§. 42. Die der Universitäts-Bibliothek gehörigen Werke können benutzt werden: 1) im Lesesaale und 2) außerhalb der Bibliothek.

a. Besuch des Lesesaales.

§. 43. Zur Benutzung der Bücher im Lesesaale sind be-
rechtigt:

1) ohne Weiteres:

a. die Lehrer und Beamten der Universität,

b. die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und des Senats der Akademie der Künste,

2) gegen Vorzeigung der Erkennungs- oder Legitimationskarte (§. 53):

a. die Studierenden der Universität,

b. die zum Hören der Vorlesungen an derselben Berechtigten,

3) Insofern unter Berücksichtigung der allgemeinen Unterrichtszwecke und der besonderen Interessen der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen als zulässig erscheint, kann die Benutzung der Bibliothek auch anderen Personen durch den Bibliothekar auf ihr Ersuchen gestattet werden.

§. 44. Der Lesesaal ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, Sonnabends von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags geöffnet. Während der Universitäts-Ferien darf der Bibliothekar eine dem verringerten Bedürfnisse des leibberechtigten Publikums entsprechende Beschränkung der Benutzungszeit eintreten lassen.

§. 45. Im Lesesaale ist lautes Sprechen und jede andere Störung der Lesenden untersagt.

§. 46. Wer ein Werk aus der Universitäts-Bibliothek im Lesesaale zu benutzen wünscht, hat einen Bestellzettel von vorgeschriebener Form einzureichen, auf welchem der Titel des verlangten Werkes in ausreichender Vollständigkeit, Name, Stand und Wohnung des Bestellers und die Bemerkung „für den Lesesaal“ in deutlicher Schrift verzeichnet sein muß.

Für jedes einzelne Werk ist ein besonderer Bestellzettel erforderlich.

Die Bestellzettel können in die in der Bibliothek und in der Universität befindlichen Zettelfasten gelegt werden.

Die Bestellung kann auch durch eine an die Universitäts-Bibliothek adressirte Postkarte gegeben; der Bestellzettel ist dann bei Empfangnahme des Werkes nachzuliefern. Für jedes einzelne Werk ist eine besondere Postkarte erforderlich.

Die Bestellzettel gelten von der Empfangnahme bis zur Zurückgabe der darauf verzeichneten Werke als Empfangsscheine für dieselben.

§. 47. Die bis 10^{1/2} Uhr Morgens eingegangenen oder in die im vorhergehenden §. erwähnten Zettelfasten gelegten Bestellzettel werden noch an demselben Tage berücksichtigt.

Die Besteller erhalten die verlangten Bücher durch die in dem Lesesaale fungirenden Beamten.

Ist ein verlangtes Buch nicht vorhanden oder ausgeliehen, so wird der Bestellzettel mit einer entsprechenden Bemerkung dem Besteller zurückgegeben.

§. 48. Die in den Schränken des Lesesaales aufgestellten Bücher und Zeitschriften, über welche ein Verzeichniß ausliegt, werden zur Benutzung im Lesesaale auch ohne vorherige Bestellung sofort verabfolgt.

§. 49. Den in §. 43 unter Nr. 1 genannten Personen werden Bücher in der Regel auch ohne vorangegangene Bestellung gegen eine Empfangsbekundigung zum Gebrauche im Lesesaale verabfolgt.

§. 50. Die erhaltenen Bücher sind nach gemachtem Gebrauche gegen Rückgabe der Bestellzettel an den die Aufsicht im Lesesaale führenden Beamten zurückzuliefern.

Wünscht der Besteller ein Buch am nächstfolgenden Tage wieder zu benutzen, so wird dasselbe auf sein Ersuchen für ihn zurückgestellt. Doch kann dies nicht länger als 14 Tage hintereinander beansprucht werden, falls die Bücher inzwischen von anderer Seite verlangt worden sind.

§. 51. In der Regel werden nur wissenschaftliche Werke verarbeitsgt, andere nur, wenn der wissenschaftliche Zweck ihrer Benutzung nachgewiesen wird.

Handschriften und seltene Drude, kostbare Werke mit Abbildungen und Kartenwerke dürfen nur an dem dazu bestimmten Tische benutzt werden.

b. Ausleihen von Büchern.

§. 52. Zum Entleihen von Büchern aus der Universitäts-Bibliothek sind berechtigt:

- 1) ohne Weiteres die in §. 43 unter Nr. 1 genannten Personen;
- 2) gegen Kaution die Studierenden der Universität und zum Hören von Vorlesungen auf derselben Berechtigten, welche sich als solche jedesmal bei Empfangnahme von Büchern zu legitimiren haben;
- 3) ebenfalls gegen Kaution diejenigen Personen, denen der Bibliothekar nach Maßgabe des §. 43 Nr. 3 die bauernde Benutzung der Universitäts-Bibliothek gestattet;
- 4) ausnützige Benutzer gleichfalls gegen Kaution und mit der Maßgabe des §. 43 Nr. 3 auf eine in jedem einzelnen Falle vom Bibliothekar zu bestimmende Zeitdauer. Die Kosten der Verpackung und Hin- und Rücksendung trägt der Entleiher.

§. 53. Die Formulare der Kautionen für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek werden auf derselben in den Geschäftsstunden (§. 57) ausgegeben.

Die Studierenden der Universität haben bei dem Entleihen von Büchern jedesmal ihre Erkennungskarte vorzulegen.

Für alle übrigen die Bibliothek gegen Kaution Benutzenden werden besondere Legitimationskarten ausgestellt und ebenfalls in den Geschäftsstunden der Bibliothek dafelbst ausgegeben.

§. 54. Zur Ausstellung von Kautionen sind berechtigt:

- 1) die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, sowie der Universitätsrichter;
- 2) die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften;
- 3) die Mitglieder des Senats der Akademie der Künste;
- 4) die Direktoren der höheren Lehranstalten Berlins.

§. 55. Handschriften, seltene Drude, Kupfer- und Kartenwerke, bibliographische Hilfsmittel, Wörterbücher, die Schriften der gelehrten Gesellschaften und Zeitschriften, überhaupt kostbare oder bänderiche Werke sowie die in den Schränken des Lesesaales aufgestellten Bücher sind der Regel nach nur im Lesesaale zu benutzen, und können nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung des Bibliothekars und auf kurze Zeit ausgeliehen werden. Für nicht wissenschaftliche Bücher gilt die Bestimmung des §. 51.

§. 56. Die Bestellung der zu entleihenden Bücher und deren Ausgabe geschieht in derselben Weise wie bei den für den Lesesaal verlangten (§. 46); nur ist auf den Bestellzetteln die Bemerkung „für den Lesesaal“ wegzulassen.

§. 57. Zum Abholen der zu entleihenden und zur Zurückgabe der entliehenen Bücher sind an den Tagen, an welchen die Bibliothek geöffnet ist, die Stunden von 9 bis 2 Uhr, Sonntags bis 1 Uhr, und während der Herbstferien die Stunden von 11 bis 1 Uhr bestimmt.

§. 58. Die in §. 43 unter Nr. 1 genannten Personen können der Regel nach zu jeder Zeit, wo die Bibliothek geöffnet ist, auch ohne vorübergehende Bestellung Bücher entleihen.

§. 59. Mit den Bestellzetteln nicht vorhandener, verleiher oder nicht zu verleihernder Bücher wird in der in §. 47 Absatz 3 angegebenen Weise verfahren.

§. 60. Die Entleiher müssen, sofern nicht auf besonderes Ersuchen eine längere Frist gestattet wird, die entliehenen Bücher spätestens vier Wochen (= 28 Tage) nach dem Tage des Empfanges zurückgeben oder die Verlängerung der Benutzungszeit nachsuchen, die ihnen auf angemessene Zeit gewährt werden kann, wenn das Buch nicht inzwischen anderweitig verlangt worden ist. Wer Bücher über die ihm bewilligte Frist hinaus behält, wird durch einen Mahdbrief erinnert, für welchen er dem überbringenden Bibliotheks-Diener fünfzig Pfennige Gebühren, wenn er aber inzwischen seine Wohnung verändert hat, ohne der Bibliothek davon Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Erfolgt auf hierauf noch nicht die Zurückgabe der Bücher an dem nächstfolgenden Bibliothekstage, so kann die Mahnung wiederholt werden; bleibt dieselbe abermals unbeachtet, so wird das Buch in der Wohnung des Entleihers durch einen der Bibliotheks-Diener abgeholt; der Entleiher hat die daraus entliehenen Kosten zu tragen und verliert für das laufende, bezw. für das nächstfolgende Semester das Recht zur Benutzung der Bibliothek.

Ausnahmsweise können auch vor Ablauf der gewöhnlichen Termine die entliehenen Bücher von der Bibliotheks-Verwaltung zurückverlangt werden, wenn dies im Interesse des Dienstes notwendig ist.

§. 61. Die in §. 43 unter Nr. 1 genannten Personen dürfen die entliehenen Werke, falls sie nicht von anderer Seite verlangt werden, bis zum Schlusse des Semesters behalten.

§. 62. Es ist nicht gestattet, Bücher auf den Namen eines Andern zu entleihen oder dieselben an einen Andern weiter zu verleiher.

§. 63. Im Laufe des Monats August, vor dem Beginne der Herbstferien, müssen alle von der Universitäts-Bibliothek entliehenen Bücher behufs der vorchriftsmäßigen Revision zurückgeliefert werden. Die Aufforderung dazu wird in hiesigen Zeitungen, deren Auswahl dem Bibliothekar zusteht, und durch Anschlag in der Bibliothek und am schwarzen Brette der Universität erlassen.

§. 64. Wer ein aus der Bibliothek entliehenes oder im Lesesaale benutztes Buch durch Striche, eingeschriebene Bemerkungen oder auf irgend eine andere Art entstellt, beschmizt, beschädigt oder es verliert und binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder ersetzt, bezahlt dafür den von dem Bibliothekar zu berechnenden Preis. Die Benutzer der Bibliothek haben beim Empfang jedes Buches von dem Zustande desselben Kenntnis zu nehmen, etwa vorhandene Schäden anzuzeigen und auf dem Bestellzettel kurz vermerken zu lassen.

§. 65. Keinem Studierenden der Universität wird das Abgangs-Zeugnis oder die auf dem Universitäts-Gerichte niedergelegten Legitimations-Papiere ausgehändigt, wenn er nicht eine von der Bibliotheks-Verwaltung ausgestellte Versicherung beibringt, daß er die entliehenen Bücher richtig zurückgeliefert oder die Bibliothek überhaupt nicht benutzt hat.

c. Eintritt in die Bücherkale.

§. 66. Das Betreten der Bücherkale der Universitäts-Bibliothek ist außer den Beamten derselben ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bibliothekars nur den in §. 43 unter Nr. 1 genannten Personen gestattet.

IV. Benutzung des Hörsaales.

§. 67. Die Benutzung des Hörsaales der Universitäts-Bibliothek durch die Professoren und Dozenten der Universität findet nach den für die Auditorien im Universitäts-Gebäude geltenden Bestimmungen statt.

Die Registratur der Universität erhaltet darüber zu Anfang jedes Semesters an den Bibliothekar Anzeige.

§. 68. Wünsche der Universitätslehrer in Betreff zeitweiliger Verabfolgung von Werken für den Hörsaal sind von der Bibliotheks-Verwaltung thunlichst zu berücksichtigen. Die Gewähr für die richtige Zurücklieferung dieser Werke übernimmt der betreffende Universitätslehrer.

Berlin, den 21. Juni 1877.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Fall.

ad. U. I. 1824.

Gutachten der Königlich Wissenschaftlichen Deputation für das Midzinalwesen zu Berlin, die Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichtsräume in Alumnaten von Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 27. Juni 1877.

Em. Erzelenz haben uns mittelst hohen Erlasses vom 12. d. M. beauftragt, uns gutachtlich darüber zu äußern, ob und in wie weit die Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichtsräume in einem Alumnat wie Schulporta durch Gaslicht zu der Beförderung begründeten Anlaß böte, daß dadurch die Gesundheit der Alumnaten gefährdet, insbesondere auch eine ungünstige Einwirkung auf die Augen der Zöglinge herbeigeführt werde.

Indem wir uns beehren, den uns mitgetheilten Bericht des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Magdeburg, betreffend die Errichtung einer Mineralöl-Gasanstalt, anbei wieder anzuschließen, vernehmen wir nicht, diesem Antrage in Nachstehendem ganz gehoramt nachzukommen.

Aus den Anlagen ergibt sich zunächst, daß eine bessere künstliche Beleuchtung für Schulporta ein dringendes Bedürfnis ist. Bis jetzt wurden in den Klassen- und Wohnstuben nur Dellampen benutzt, welche nach einem langjährigen Gebrauche immer weniger ihren Zweck erfüllen, vielmehr hinreichenden Anlaß zu Klagen darbieten. Bei der Wiederbenutzung von Lampenlicht in Schulporta müßten 192 Lampen angeschafft werden. Die Lampen für Petroleum haben aber die Dellampen verdrängt, so daß letztere besonders angefertigt werden müßten, wenn man sie wieder in Gebrauch ziehen wollte. In diesem Falle würden aber alle mit der Benutzung von Lampen verbundenen Uebelstände wieder Platz greifen und um so unangenehmer empfunden werden, als sich gegenwärtig überall in größeren Anstalten das Gaslicht mit Recht eingebürgert hat, da es so große Vortheile dem Lampenlichte gegenüber gewährt, daß seine Einführung allgemein empfohlen werden kann.

Wenn auch in neuerer Zeit die Petroleumlampen sehr beliebt geworden sind, so ist doch bei denselben sehr in Erwägung zu ziehen, daß eine so große Zahl von Lampen, wie sie in Schulporta erforderlich ist, die größte Sorgfalt bei der Behandlung und Reinigung notwendig macht, auch ein sehr gutes Brennöl erheischt, wenn nicht eine sehr belästigende und für Manche unerträgliche Petroleum-Atmosphäre entstehen soll, abgesehen davon, daß auch die Aufbewahrung großer Mengen von Petroleum und die damit verbundenen Manipulationen nicht immer ohne Gefahr sind.

Aber auch in der Menge der Verbrennungsprodukte, welche sich bei der künstlichen Beleuchtung in den betreffenden Räumen ansammeln, genießt das Petroleum keinen Vorzug vor dem Gaslicht, da die bezüglichsten Untersuchungen ergeben haben, daß das Petroleum bei gleicher Lichtstärke mehr Kohlenäure als das Leuchtgas entwickelt. Dieser Umstand dürfte in Schulporta ganz besonders in's Gewicht fallen, da dort im Winter an den kältesten Tagen von 5—8, Abends von circa 3—10 Uhr, so

mit täglich etwa 10 Stunden künstliche Beleuchtung zur Verwendung kommt.

Das Gaslicht besitzt von vornherein den großen Vorzug der Bequemlichkeit; es überhebt aller Sorge für die schwierige Instandhaltung der Lampen, führt somit eine vollständige Unabhängigkeit von der Aufmerksamkeit der Bediensteten herbei und liefert eine gleichmäßige Lichtquelle, die beim täglichen Gebrauche nur des Anzündens und Auslöschens bedarf, Vortheile, die namentlich in Alumnaten durch keine andere Beleuchtung zu erreichen sind.

Die Leuchtgasbeleuchtung ist nicht überall wegen der Schwierigkeit der Anlage und des Kostenpunktes anzubringen; dagegen hat die Neuzeit ein Verfahren gelehrt, welches auch abgelegenen, mit städtischen Gasanstalten nicht zu verbindenden Wohnungen den Nutzen des Gaslichtes zu verschaffen vermag.

Dasselbe besteht darin, daß man statt der Steinkohle die Rückstände bei der Darstellung des Solaröls oder Paraffins aus Braunkohle zur Vergasung verwendet.

Schulporta ist gleichzeitig so gelegen, daß es diese Rückstände sehr leicht aus der nächsten Umgebung beziehen und daher große Transportkosten vermeiden kann. Die Fabrikation dieses Mineralölgases ist einfach und reinlich, wie aus folgender Beschreibung hervorgeht:

Von den verschiedenen Fabrikations-Rückständen wird vorzugsweise das sogenannte Paraffinlump benutzt, welches mittels einer feinnetzten Vorrichtung tropfenweise den in's Glühen gebrachten Retorten zufließt und sich mit Wasserstoffgas vermischt, welches sich gleichzeitig durch Zerkleinerung von Wasser mittels glühender Eisenfilzpläne entwickelt.

Die Gase gelangen in die sogenannte Hydraulik oder Vorlage, in welcher sich ein höchst geringer Dampfraum abhebt, alsdann in die sogenannten Kondensations- und Reinigungs-Apparate, um sich im Gasometer anzusammeln, der in der Regel einen für 3 Tage ausreichenden Vorrath von Gas umfaßt.

Da das Paraffinöl frei von Schwefel und Stickstoff ist, so kommen alle komplizierten Reinigungsapparate, welche die Darstellung des gewöhnlichen Leuchtgases aus Steinkohlen schwierig und kostspielig machen, ganz in Wegfall. Es sind daher auch keine bedeutenden Arbeitskräfte erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen reicht eine Arbeitskraft bei der Erzeugung von 200 Flammen vollständig aus. Selbstverständlich muß bei der Leitung der Röhren auf deren Dichtigkeit und Material, sowie auf das richtige Verhältniß der Dimensionen der verschiedenen Röhren und der Menge des Gases, welches dieselben durchströmt, dieselbe sachverständige Rücksicht wie beim Steinkohlengase genommen werden. Eben so wenig darf es an einer Einrichtung fehlen, welche jede einzelne Abzweigung vom Hauptrohr am Einfallspunkte in die Gebäude abstellt, so daß das Gas in allen dann versehenen Stuben, Versammlungsräumen, Korridoren u. zw. einmal abgeperrt werden kann, wenn dieser Hauptkran geschlossen wird. Die Ueberwachung desselben muß einem Bediensteten anvertraut werden, welcher jeden Abend den Verschluß des Hauptkranes bewirkt, wenn dem Gaslichte kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Was die Beschaffenheit des Mineralölgases betrifft, so ergibt zwar hierüber noch keine ganz genaue Analyse; so viel steht aber fest, daß dasselbe sehr kohlenstoffreich ist und daher auch bei vollkommener Verbrennung einen großen Dichteffekt erzeugt.

Die Verbrennungsprodukte bestehen aus Kohlenäure und Wasser. Das Mineralölgas hat in dieser Beziehung ebenfalls einen entschiedenem Vorzug vor dem Steinkohlengas, welches

n niemals von seinem Schwefelgehalt so vollständig gereinigt werden kann, daß sich unter den Verbrennungsprodukten nicht stets mehr oder weniger Spuren von schwefeliger Säure finden sollten.

Die Brenner für Mineralölgas verlangen wegen dessen größeren Kohlenstoffgehaltes eine besondere Konstruktion und eine 4 mal kleinere Oeffnung als die für Steinkohlengas, um eben die vollkommene Verbrennung des Kohlenstoffes sicher zu stellen.

Die Form der Brenner ist bei allen Gasarten dieselbe. Die sog. Fildschwandbrenner liefern jedoch eine unruhige und flackernde Flamme und sind daher nur auf den Korridoren, in den Versammlungs- und Turn-Sälen u. zu benutzen, während in den Stuben- und Klassenstuben nur der kreisförmige Argandbrenner zur Verwendung kommen kann, da er eine ruhige Lichtquelle liefert, welche beim Mineralölgas eine Lichtstärke von 10—12 Normalkerzen gleichkommt, wenn pro Stunde und Flamme 1 Anfluff Gas verbraucht wird.

Die Benützung des Gaslichtes in Schlafräumen ist im Allgemeinen nicht zu empfehlen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich wegen undichter Mähren eine größere Menge von Gas allmählich ansammeln kann, wodurch für die Insassen mannigfache Gefahren entstehen können. Diese können aber vermieden werden, wenn die Beleuchtung von außen mittels des Oberlichts der Thüren zu bewerkstelligen ist und die lokalen Verhältnisse diese Art von Beleuchtung gestatten. Wir machen auch auf die in England gebräuchlichen Sonnenbrenner aufmerksam, wobei mehrere Gasflammen in der Mitte der Decke eines Saales in kreisförmiger Gruppierung angebracht sind und mit einem nach außen führenden Schlot in Verbindung stehen, so daß gleichzeitig eine zweckmäßige Ventilation vermittelt wird. Leider läßt sich diese Einrichtung nicht in alten Gebäuden herstellen, weil sie schon beim Bauprojekte eine Berücksichtigung verlangt.

Sollten in Schulpforta Schlaf- und Arbeiteräume nicht getrennt sein, so würden wir in Anbetracht der großen Vorzüge des Gaslichtes auf dasselbe nicht verzichten, ein desto größeres Gewicht aber auf eine kräftige Ventilation der betreffenden Räume legen, auch eine zweckmäßige Aufhellung und sorgfältige Ueberwachung der Haupttrane zur Bedingung machen.

Was den Einfluß des Gaslichtes auf die Augen der Schüler betrifft, so bemerken wir in dieser Beziehung Folgendes: Im Allgemeinen hat sich nach der bisherigen Erfahrung der Augenärzte kein nachtheiliger Einfluß des Gaslichtes auf die Augen bemerkbar gemacht, wenn dasselbe sachgemäß benutzt wird und namentlich Einrichtungen vorhanden sind, wodurch die direkte Einwirkung der hellen Flamme auf die Augen verhütet wird. Zu diesem Zwecke dienen im Allgemeinen Schirme oder Glasten. Sehr nachtheilig sind aber die dunklen undurchlässigen Blechschirme und alle Anlagen beim Gebrauche des Gaslichtes sind fast durchgängig nur auf diese unzweckmäßige Einrichtung zurückzuführen. Da nämlich das Auge hierbei im Dunkeln verweilt, aber auf eine stark beleuchtete Fläche blickt, so muß auf die Dauer Blendung und Ueberreizung der Augen mit ihren mannigfachen nachtheiligen Folgen entstehen. Ganz geeignet sind nur Milchglasgloden, welche das Licht mehr zerstreuen und das Auge nicht unangenehm beeinflussen.

Erfahrungsgemäß entwickelt sich beim Gaslichte mehr Wärme; die Gasflamme darf daher nicht in zu großer Nähe der Köpfe der Schüler angebracht sein, weil die strahlende Wärme, welche sie ausstrahlt, Konjunktiven zum Gehen und Kopfschmerzen zu erzeugen vermag. Da sich aber in der Regel mehrere Schüler an einer Gasflamme betheiligen, so muß schon

auf diesem Grunde die Lichtquelle höher angebracht werden, so daß die unangenehme Einwirkung der strahlenden Wärme in Wegfall kommt, namentlich wenn man die sogenannte Zellerbeleuchtung wählt, wobei eine größere, trichterförmig gestaltete Glode von Milchglas nach unten durch einen Glasteller abgedeckt wird. Hiernach erfährt das herabfallende Licht eine zweckmäßige Zerstreuung und Milderung seiner Intensität. Gleichzeitig wird auch das Schwanzen der Flamme durch Luftbewegung verhütet und die dem Auge höchst störende Wirkung einer ruhig fortbrennenden Lichtquelle noch mehr gestrichet.

Unter besonderen Umständen können bei einer krankhaft erhöhten Arbeitszeit der Augen gleichzeitig schwachbläuliche Cylindern verwendet werden. In Schulpforta sind aber bis jetzt keine besonderen Augenkrankheiten zur Behandlung gekommen und die einzelnen Fälle von kontagioser Augenentzündung sind auf Einschleppung zurückzuführen, da diese Krankheit in Thüringen häufiger als irgend wo auftritt. Das helle und gleichmäßige Gaslicht wird jedenfalls günstiger auf das Sehvermögen einwirken, als die bisherige Delbeleuchtung, die sich namentlich auch für eine gemeinschaftliche Benützung viel weniger gut eignet als das Gaslicht.

In dieser Beziehung kommt es nur auf eine richtige Vertheilung der Lichtquelle an, damit jedem Schüler die ausreichende Lichtmenge zu Theil wird, da zu wenig Licht eben so sehr durch Ueberanstrengung, wie zu viel Licht durch Blendung schadet.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß ein Argandbrenner mit der obengedachten Einrichtung wenigstens vier Schülern genügendes Licht gewährt, wenn die Sitze derselben zweckentsprechend gruppiert sind.

Auf Grund dieser Erörterungen fassen wir unser Gutachten in Folgendem zusammen:

1) Die Einschleppung des Mineralölsgases in Schulpforta als Beleuchtungsmittel unterliegt keinem sanitären Bedenken und verdient jeder anderen künstlichen Beleuchtung vorgezogen zu werden.

2) Das Mineralölgas ist seiner Beschaffenheit nach freier von fremden Bestandtheilen als das Steinkohlengas, obgleich beide Gase in Bezug auf Feuergefahr mit derselben Vorsicht zu behandeln sind.

3) Die Benützung des Mineralölsgases in Schlafräumen ist zu vermeiden, wenn diese nur als solche gebraucht werden; es sei denn, daß die Beleuchtung von außen anzubringen ist.

4) Findet keine Trennung der Schlaf- und Wohnräume statt, so würden wir bei den großen Vorzügen des Mineralölsgases gegen seine Verwendung kein Bedenken erheben, wenn die gedachten Bedingungen erfüllt werden.

5) In allen Unterrichts- und Wohnräumen ist eine nachtheilige Einwirkung der Gasbeleuchtung auf die Augen nicht im Geringsten zu befürchten, wenn
a. Argandbrenner mit Zelleranordnung benutzt werden;
b. wenn die Brenner bei gemeinschaftlicher Arbeit in zweckmäßiger Höhe angebracht sind;
c. wenn die Lichtquelle zu einer angemessenen und der Zahl der Schüler entsprechenden Vertheilung gelangt.

Berlin, den 27. Juni 1877.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Unterschriften.

An
den Königl. Staats- und Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten Herrn Dr. Holt, Czsellens.

Ministerial-Erlaß, die Fortdauer des Gehaltsbezuges eines Elementarlehrers für die Zeit der Militärübungen, wie die Stellvertretungsstellen betreffend. Vom 20. Juni 1877.

Berlin, den 20. Juni 1877.

Auf die Vorstellung vom 12. Januar d. J. eröffne ich dem Schulvorstande, daß die Frage, ob den Lehrern, welche einen zum Militärdienste eingezogenen Lehrer vertreten haben, eine Remuneration für diese Mithaltung zu gewähren ist, je nach Lage der konkreten Verhältnisse und nach dem Umfange der Mehrleistungen zu beurtheilen ist und daß ich mich in dem vorliegenden Falle nicht veranlaßt finden kann, den Lehrern, welche die Vertretung des zur Ableitung seiner sechswochentlichen Dienstpflicht eingezogenen Lehrers N. übernommen haben, eine besondere Remuneration zu bewilligen und deren Zahlung anzuordnen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß, wie auch von der königlichen Regierung in N. verfügt worden ist, angestellten Lehrern für die Zeit ihrer Militärdienstleistung das Gehalt nicht vortehalten werden kann und daß die Kosten der Stellvertretung in dem Falle, daß die Schulgemeinde bei der Berufung des Lehrers mitgewirkt hat, auch von dieser getragen werden müssen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

In
den Schulverhandl. zu N.
U. III. 1877.

Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betreff. Vom 7. Juli 1877.

Berlin, den 7. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J., betreffend die Leitung des Religions-Unterrichtes in den Volksschulen, eröffnen wir dem königlichen Konsistorium, daß unter den Religionsgesellschaften, welchen nach §. 24 der Verfassungs-Urkunde diese Leitung obliegt, nicht die einzelnen Kirchengemeinden, sondern die organisierten Religionsgemeinschaften anzusehen sind, welchen die Gemeinden als Glieder angehören. Für die Ausübung der Leitung in den einzelnen Gemeinden die geeigneten Personen zu bestellen, ist daher nicht Sache der Gemeinde-Kirchenraths, sondern der vorgelegten Kirchenbehörde.

Da es sich bei der Leitung des Religions-Unterrichtes in den Volksschulen, im Unterschiede von der Aufsicht über denselben, einzig und allein um den religiösen Inhalt der Unterweisung handelt, so ist der Natur der Sache nach der Träger des kirchlichen Lehramtes in der Gemeinde, also der Pfarrer, die hierzu berufene Persönlichkeit. Nur wo mehrere Pfarrgeistliche in einer Gemeinde seit angestellt sind, oder wo etwa die Schulaufsichts-Behörde der Ausübung der Leitung durch den Pfarr-Geistlichen im staatlichen Interesse widersprechen sollte, wird es erforderlich, daß die kirchliche Behörde die Übertragung der Leitung an eine bestimmte Persönlichkeit verfügt. Dabei bleibt es ihrem Ermessen überlassen, vorher den Gemeinde-Kirchenrath über die in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse zu hören.

Was den im §. 16 der Kirchengemeinde-Ordnung begründeten Beruf des Gemeinde-Kirchenraths anlangt, die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Gemeinde in Beziehung auf die Schule zu vertreten, so verleiht derselbe dem Gemeinde-Kirchenrath kein Recht zu unmittelbarer Einwirkung auf den Religionsunterricht oder zu dessen Kontrolle durch deputierte Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths. Vielmehr beschränkt sich in dieser Beziehung sein Recht darauf, in seinen Sitzungen durch die Mittheilungen des geistlichen Leiters des Religionsunterrichtes diejenige Kenntniss von dem Stande des letzteren zu erhalten, welche ihn in die Lage setzt, auch diese

Seite der religiösen Jugenderziehung beachten und die einschlagenden Interessen der Gemeinde vertreten zu können. Die Form dieser Vertretung kann nicht über Wünsche und Anträge hinausgehen, welche entweder an den geistlichen Leiter des Religionsunterrichtes oder an vorgelegte staatliche oder kirchliche Organe gerichtet werden. Findet sich der Geistliche von sich aus zu Klagen oder Anträgen an die Schulbehörde veranlaßt, so wird er, bevor er dieselben ergehen läßt, in der Regel dem Gemeinde-Kirchenrath davon Mittheilung zu machen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die kirchliche Leitung des Religionsunterrichtes auszuüben ist, darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der Staat sich vorbehalten hat, die Grenzen dieser der Kirche in der öffentlichen Schule zuständigen Funktion der Leitung zu bestimmen. Definitive Vorschriften über dieselbe seitens des Kirchen-Regiments werden daher vertragen werden müssen, bis das in Aussicht genommene staatliche Schulgesetz dem in der Verfassung gewährleisteten Rechte der Religionsgesellschaften bestimmter Umriss gegeben hat.

Aus diesem Grunde überlassen wir es dem königlichen Konsistorium, über die Art und Weise, wie die Leitung des Religions-Unterrichtes zu handhaben sei, vorläufig bei sich darbietendem Anlaß geeignete Verfügung zu treffen. Dabei sind insbesondere die Geistlichen, welche die Psal-Schulaufsicht nicht inne haben, auf den im Unterschiede von denselben ihnen bezüglich der Leitung des Religionsunterrichtes obliegenden Beruf, so wie auf Inhalt und Begrenzung desselben hinzuweisen. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Germann.

Königreich Württemberg.

Konsistorial-Erlaß an sämtliche Orts- und Bezirksschulaufsichtoren, betreffend Einführung von gedruckten Rechenaufgaben-Sammlungen für die Hand der Schüler. Vom 7. Juni 1877.

Bereits in §. 23 des Normallehrplans ist empfohlen, den Schülern im Rechnen gedruckte Aufgabensammlungen in die Hand zu geben. In vielen Schulen ist auch die Einführung solcher Aufgabenhefte ohne Schwierigkeit gelungen, und dieselben haben sich nützlich durch große Zeiterparnis, durch Vermeidung der mit bloßem Diktiren verbundenen Schreibfehler, durch die Möglichkeit, schwächere und bessere Schüler mit den für sie passenden Aufgaben zur Selbstbeschäftigung, zur häuslichen Uebung und zur Wiederholung zu versehen, auch den Nebenfiguren mittels verschiedener Aufgaben das Abschreiben zu erschweren. Je mehr gerade bei untern schwierigen Schulverhältnissen darnach getrachtet werden muß, die kurz zugemessene Zeit voll auszunutzen und durch die geeigneten Hilfsmittel das Lernen und Ueben zu fördern, desto mehr ist auf Einführung solcher den Rechnenunterricht erleichternden Hilfsmittel zu dringen. Da nun auch für die ungünstiger gestellten ein- und zweiklassigen Schulen praktische und wohlfeile Aufgabenhefte dargeboten werden, sollte nicht länger geögert werden, sämtliche Rechenschüler in den Besitz passender Aufgabenhefte zu bringen, durch welche übrigens das ihm schon notwendige und zweckmäßige Diktiren von Recheneampeln nicht ausgeschlossen sein soll. Für die ärmsten Schüler hat der Schulfond einzutreten, auch für die übrigen kann er behufs einer leichteren und wohlfeileren Gesamtmittheilung Vorstöße leisten, dazu bieten sich noch andere Wege dar, in sicherer und angemessener Weise die allgemeine Einführung zu bewerkstelligen. Es wird

